

**Antrag 45/I/2020****SPD-Ortsverein Stahnsdorf****Der/Die Landesparteitag möge beschließen:****Keine „Scheinkandidaturen“ bei Kommunalwahlen**

1 Die Wahl von Landrät\*innen in Kreistage sowie  
 2 Oberbürgermeister\*innen und Bürgermeister\*in-  
 3 nen in Stadtverordnetenversammlungen oder  
 4 Gemeindevertretungen soll gesetzlich beschränkt  
 5 werden.

6

**7 Begründung**

8 Regelmäßig kandidieren Landrät\*innen und (Ober-  
 9 )Bürgermeister\*innen auf den Listen ihrer Partei-  
 10 en und Wählergruppen für Kreistage, Stadtver-  
 11 ordnetenversammlungen oder Gemeindevertretun-  
 12 gen. Sie stellen sich zur Wahl, um auf diese Weise  
 13 Stimmen für ihre Parteien und Wählergruppen zu  
 14 ziehen und verhelfen damit letztlich nicht gewähl-  
 15 ten Nachrückern zu einem Mandat. Dadurch wird  
 16 der Wählerwille maßgeblich verändert und Mehr-  
 17 heiten in den ehrenamtlichen Vertretungen teilwei-  
 18 se verschoben. Viele Bürger\*innen halten dies für  
 19 „Trickserei“ oder „Wählertäuschung“.

20 Die Kandidaturen von (Ober-)Bürgermeister\*innen  
 21 und Landrät\*innen für die Wahl der Gemeinderats-  
 22 und Kreistagsmitglieder sind derzeit zulässig,  
 23 da die Inkompatibilitätsregelungen in § 12 Bbg-  
 24 KWahlG keine Wählbarkeitsausschlussgründe  
 25 oder Wählbarkeitshindernisse, sondern lediglich  
 26 Amtsantritts-hindernisse, beinhalten.

27 Dies entspricht grundsätzlich auch dem herkömm-  
 28 lichen Verständnis zur Einschränkung der Wählbar-  
 29 keit von Angehörigen des öffentlichen Dienstes im  
 30 Sinne des Artikel 137 Absatz 1 GG. Nach der da-  
 31 zu ergangenen Rechtsprechung des Bundesverfas-  
 32 sungsgerichts dürfen Inkompatibilitätsvorschriften  
 33 grundsätzlich nicht zum Ausschluss der Wählbarkeit  
 34 für kommunale Vertretungen führen.

35 Bei den Landrät\*innen und (Ober-  
 36 )Bürgermeister\*innen gibt es jedoch eine besondere  
 37 Sach- und Rechtslage. Denn bei dieser Personen-  
 38 gruppe verhindert ein Verbot der Wählbarkeit –  
 39 anders als bei allen anderen Kandidat\*innen –  
 40 gerade nicht die Möglichkeit, Mitglied in den Ver-  
 41 tretungen ihrer Gebietskörperschaften zu werden.  
 42 Denn sie sind bereits durch ihr Amt stimmberech-  
 43 tigte Mitglieder dieser Vertretungen (siehe § 27

**Empfehlung der Antragskommission****Ablehnung**

Einschränkungen rechtlich nicht möglich

44 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf) und bleiben es sogar  
45 auch dann, wenn sie bei einer Wahl nicht gewählt  
46 würden.  
47 Die SPD-Fraktion im brandenburgischen Landtag  
48 sollte deshalb rechtzeitig vor der nächsten Kommu-  
49 nalwahl mit einer Gesetzesänderung zur Verhinde-  
50 rung von sog. „Scheinkandidaturen“ initiativ wer-  
51 den.